

Das Werk enthält also nunmehr: Zwei Vorträge Hobergs über den geschichtlichen Charakter der vier Evangelien; drei Vorträge Webers über die beweislichen Schriftstellen von der Gottheit Christi; drei Vorträge Braigs über die Ansichten der außerkatholischen Theologen über Person, Lehre und Stiftung Jesu Christi; hier sind die zwei oben genannten neuen Vorträge eingefügt. Der erste als Einführung, der zweite als Nachtrag; vier Vorträge Eßers über die Christologie im Protestantismus und Modernismus einerseits und in katholischer Darstellung andererseits; dann drei Vorträge Kriegs über Christus als Lehrer, Erzieher und Lebenspender. Der Anhang orientiert gründlich über die Modernismusfrage: Hoberg erörtert die Modernismus-Kundgebungen Pius X., Braig führt aus: Wie sorgt die Modernismus-Enzyklika für die Reinhaltung der christlichen Kirchenlehre? Sehr zu begrüßen ist das beigelegte Register.

Die Kardinalfrage des Christentums wird in dem Werk in streng wissenschaftlicher Weise gründlich behandelt und dieses bietet dem Apologeten eine unerschöpfliche Fundgrube und Rüstkammer. Gewiß wird es in dieser neuen Form noch größeren Segen stiften.

Dr. Seb. Pleßer.

10) **Tractatus de Matrimonio.** Cura et studio A. Trampe

M. S. F. Editio quinta praescriptionibus decreti „Ne temere“
aliisque Congr. Rom. decisionibus locupletata. Graviae (Holl.)
Typis Congregationis A. S. Familia. 1911. pg. 132. brosch. M. 1.—.

Vorliegendes Büchlein bildet den Tractatus VII des Compendium Theologiae dogmaticae et moralis (una cum praecipuis notionibus theologiae canonicae, liturgicae, pastoralis et mysticae, ac philosophiae christianae) Auctore P. J. Berthier, M. S. congregationis Missionariorum a Sancta Familia Fundatore. Dieser selbständige Tractat bepricht die christliche Ehe auf Grundlage der neuesten päpstlichen Decreta (Ne temere 2. August 1907; Provida, gültig für Deutschland seit 18. Jänner 1906, für Ungarn 23. Februar 1909) und der neuesten Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen (S. C. C.; S. C. O.; S. C. de Sacram.). Die Heranziehung dieser Quellen lässt die vorliegende Abhandlung über die Ehe als eine vollkommen zeitgemäße erscheinen. Der Tractat entfaltet sich in vier Kapiteln, welche die Eheverlöbnisse, die Ehe selbst, den Minister und das Subjekt der Ehe zum Gegenstand haben. Unter diesen Gesichtspunkten nimmt das Kapitel IV. 14 Paragraphen mit 80 Seiten in Anspruch: § 13 Impotentia ist mit 5 Seiten bedacht. Die Besprechung der Dispens und Revalidatio erfolgt unter fortlaufender Nummer mit besonderer Überschrift, hätte aber besser als eigener Articulus geschehen sollen. Der § 12 Clandestinitas hält Tridentinisches und Neues Gesetz gut auseinander. Weltliche Ehegesetzgebung wird sehr selten zur Besprechung herangezogen, und wenn es geschieht, so ist es das Gallisch-Französische Recht. Die Österreichische „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen“, so vortrefflich sie auch ist, scheint in Holland unbekannt zu sein.

Wenn zum Schlusse auf vorhandene Druckfehler und Konstruktionsfehler und auf stellenweise schlechten Druck hingewiesen wird, so wird durch diese Mängel das Urteil über die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinflusst.

St. Florian.

Dr. P. Amand Polz.

11) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J. Editio secunda. Oeniponte, Typis et sumptibus Feliciani Rauch, 1912. brosch. K 3.40; gbd. K 4.40.

Die ein Jahr vorher von demselben Verfasser erschienene Praxis celebrandi und das vorliegende Werk bieten mitsammen in hinreichendem und überschließendem Maße alles, was ein Priester in liturgischer Hinsicht wissen soll. Wie die „Praxis celebrandi“, so zeichnet auch dieses Werk sich aus durch große

Klarheit und Uebersichtlichkeit, durch präzise Terminologie, durch genaue und zuverlässige Angabe der kirchlichen Gesetze und Bestimmungen, auf denen die liturgischen Vorschriften fußen, durch eine reiche Fülle historischer Notizen, die ein ausgedehntes Wissen befunden und vermittelten. Man würde es dem verhältnismäßig kleinen Buch nicht ansehen, was es alles bietet. Wir haben in den letzten Jahren viele Werke ähnlichen Inhaltes auf den Büchermarkt bekommen; die beiden Werke Gatterers zählen zu den vorzüglichsten.

Wenn es dennoch gestattet ist, auf einige Kleinigkeiten hinzuweisen, so wären es folgende: Zu Nr. 63, 3: Die Erklärung, wie es zu einer anticipatio Dominicæ ante Septuagesimam sive ante dominicam ultimam post Pentecosten kommen kann, ist durch das Bestreben nach Präzision so kurz geworden, daß sie so, wie sie steht, kaum richtig verstanden werden dürfte. Zu Nr. 76: Wäre die Unterscheidung ratione stabilitatis nicht bezeichnender als ratione temporis? Zu Nr. 77: Hätte nicht die Untertheidung in festa propria et non propria, also ratione specialis nexus cum aliquo loco nicht vielleicht bisher schon eine eigene Nummer verdient? In Zukunft wird sie wohl gebracht werden müssen, weil sie ja noch mehr wie bisher bei Öffentlichkeit und Übertragung von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Zu Nr. 36, nota 9: Die genannten Diözezen haben kein eigenes Brevier mehr. In Köln hat man seit 1857, in Trier seit 1887, in Lüttich schon seit 1805, in Lyon seit 1863 das römische Brevier und Missale, auch die unbeschuhten Karmeliten haben das römische Brevier seit 1586. Die Diözese Lyon hat aber noch ein Missale Romano-Lugdunense, das 1902 neu approbiert wurde.

Einem großen Wunsch hätte ich noch: P. Gatterer möge uns in einem dritten Buch auch die noch fehlenden Gebiete der Liturgik behandeln, damit wir endlich ein gediegenes, auf der Höhe der Zeit stehendes Compendium scientiae liturgicae erhalten, das man für den liturgischen Unterricht in unseren Seminarien als Lehrbuch benutzen kann.

Linz. Dr. Jos. Großam, Spiritual am Priesterseminar.

12) **Wie betet man das neue Brevier?** Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J., Dritte, verbesserte Auflage. Innsbruck. 1912. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 36 S. 30 h.

Eine vortreffliche, genaue und übersichtlich zusammengestellte Einführung in das neue Brevier! Nachdem die leitenden Grundsätze der Reform kurz dargelegt sind, wird das neue Psalterium genau beschrieben und alles Beachtenswerte herausgehoben. Es werden dann die einzelnen Offizien, die im Aufbau voneinander verschieden sind, eingehend besprochen und die Eigenheiten der einzelnen Arten hervorgehoben. Am Schluß bespricht der Verfasser die Bestimmungen, die für das Übergangsjahr 1912 zu beachten sind. Die dritte Auflage innerhalb zweier Monate beweist die Brauchbarkeit des Bischleins am allerbesten.

Für eine Neuauflage drei Bemerkungen: Zu § 3. B. Anmerkung b. Sollten die hier behandelten Offizien (die ja nur wenige sind im Laufe des Jahres) nicht doch zu kurz abgetan worden sein? Sie hätten doch wenigstens im vorausgehenden Großdruck eine Erwähnung verdient, sonst werden sie leicht übersehen und die betreffenden Offizien falsch gebetet. — Zu § 4. A. 2. Anmerkung 1. Ich kann nicht glauben, daß das richtig sei. Wenn man dem gewöhnlichen Duplex seine lectio propria in der I. Nocturn gelassen hat, warum sollte man sie der dies Octava Immaculatae und ähnlichen Tagen genommen haben? Allerdings ist die Lesung am 15. Dezember gleich der am 8.; aber jedenfalls ist sie propria; also nicht lectio de Scriptura currente, sondern propria. Die Bestimmungen der Rubriken sind allerdings unklar. — Zu Seite 36: Vielleicht hätte doch erwähnt werden sollen, daß das Officium Defunctorum außer-